

Rechtssache C-174/00

Kennemer Golf & Country Club gegen Staatssecretaris van Financiën

(Vorabentscheidungsersuchen
des Hoge Raad der Nederlanden)

„Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe m —
Steuerbefreite Tätigkeiten — Leistungen im Zusammenhang mit Sport —
Einrichtung ohne Gewinnstreben“

Schlussanträge des Generalanwalts F. G. Jacobs vom 13. Dezember 2001 I-3296
Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 21. März 2002 I-3312

Leitsätze des Urteils

1. *Steuerrecht — Harmonisierung — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Befreiungen nach der Sechsten Richtlinie — Steuerbefreiung bestimmter in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehender*

Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die diese Aktivitäten ausüben — Einrichtungen ohne Gewinnstreben — Begriff — Fakultative Bedingung, wonach keine systematische Gewinnerzielung angestrebt werden darf — Tragweite

(Richtlinie 77/388 des Rates, Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe m und Absatz 2 Buchstabe a erster Gedankenstrich)

2. *Steuerrecht — Harmonisierung — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Dienstleistungen gegen Entgelt — Begriff — Zurverfügungstellung von Sportanlagen gegen Zahlung eines pauschalen Jahresbeitrags — Einbeziehung (Richtlinie 77/388 des Rates, Artikel 2 Nummer 1)*

1. Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe m der Sechsten Richtlinie 77/388 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern ist dahin auszulegen, dass bei der Beurteilung der Frage, ob es sich um eine Einrichtung „ohne Gewinnstreben“ handelt, ihre sämtlichen Tätigkeiten einschließlich derjenigen zu berücksichtigen sind, die sie zusätzlich zu den in dieser Vorschrift genannten Dienstleistungen erbringt.

betreffenden Einrichtungen keine systematische Gewinnerzielung anstreben dürfen, ist in der gleichen Weise auszulegen.

(vgl. Randnrn. 21-22, 28, 35, Tenor 1-2)

Eine Einrichtung kann als eine solche „ohne Gewinnstreben“ qualifiziert werden, auch wenn sie systematisch danach strebt, Überschüsse zu erwirtschaften, solange diese nicht als Gewinn an ihre Mitglieder ausgeschüttet werden, sondern für die Durchführung ihrer Leistungen verwendet werden. Der erste Teil der in Artikel 13 Teil A Absatz 2 Buchstabe a erster Gedankenstrich der Richtlinie enthaltenen fakultativen Bedingung, wonach die

2. Artikel 2 Nummer 1 der Sechsten Richtlinie 77/388 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern, wonach Dienstleistungen, die gegen Entgelt erbracht werden, der Mehrwertsteuer unterliegen, ist dahin auszulegen, dass die pauschalen Jahresbeiträge der Mitglieder eines Sportvereins die Gegenleistung für die von diesem Verein erbrachten Dienstleistungen darstellen können, auch wenn diejenigen Mitglieder, die die Einrichtungen des Vereins nicht oder nicht regelmäßig nutzen, verpflichtet sind, ihren Jahresbeitrag zu zahlen. Zwischen den Beiträgen der Mitglieder

und den vom Verein erbrachten Leistungen besteht nämlich ein unmittelbarer Zusammenhang, wenn diese Leistungen darin bestehen, dass den Mitgliedern dauerhaft Sportanlagen und damit verbundene Vorteile zur Verfügung gestellt werden, und nicht

darin, dass auf ihr Verlangen gezielte Leistungen erbracht werden.

(vgl. Randnrn. 40, 42, Tenor 3)